Deutscher Bundestag

18. Wahlperiode 22.03.2017

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten EU NAVFOR Somalia Operation Atalanta zur Bekämpfung der Piraterie vor der Küste Somalias

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 22. März 2017 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an EU NAVFOR Somalia Operation Atalanta (im Folgenden Atalanta) gemäß den folgenden Ausführungen zu. Es können insgesamt bis zu 600 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden, solange ein Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN), ein entsprechender Beschluss des Rates der Europäischen Union und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2018.

2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Fortsetzung des Einsatzes der deutschen Streitkräfte im Rahmen von Atalanta erfolgt auf der Grundlage des Seerechtsübereinkommens der VN von 1982 und der Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009, 1950 (2010) vom 23. November 2010, 2020 (2011) vom 22. November 2011, 2077 (2012) vom 21. November 2012, 2125 (2013) vom 18. November 2013, 2184 (2014) vom 12. November 2014, 2246 (2015) vom 10. November 2015, 2316 (2016) vom 9. November 2016 und nachfolgender Resolutionen des Sicherheitsrates der VN in Verbindung mit der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der EU vom 10. November 2008, den Beschlüssen des Rates der EU 2009/907/GASP vom 8. Dezember 2009, 2010/437/GASP vom 30. Juli 2010, 2010/766/GASP vom 7. Dezember 2010, 2012/174/GASP vom 23. März 2012, 2014/827/GASP vom 21. November 2014 und 2016/2082/GASP vom 28. November 2016 im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Auftrag

Aus den unter Nummer 2 aufgeführten Grundlagen sowie den durch die EU festgelegten Einsatzregeln und nach Maßgabe des Völkerrechts ergeben sich für die Bundeswehr im Rahmen von Atalanta folgende Aufgaben:

- a) Gewährung von Schutz für die vom Welternährungsprogramm oder von der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) gecharterten Schiffe, unter anderem durch die Präsenz bewaffneter Kräfte an Bord dieser Schiffe;
- b) aufgrund einer Einzelfallbewertung der Erfordernisse Schutz von zivilen Schiffen in den Gebieten, in denen sie im Einsatz ist;
- Überwachung der Gebiete vor und an der Küste Somalias einschließlich der Hoheitsgewässer und inneren Gewässer Somalias, die Gefahren für maritime Tätigkeiten, insbesondere den Seeverkehr, bergen;
- d) Durchführung der erforderlichen Maßnahmen einschließlich des Einsatzes von Gewalt zur Abschreckung, Verhütung und Beendigung seeräuberischer Handlungen oder bewaffneter Raubüberfälle, die im Operationsgebiet begangen werden bzw. begangen werden könnten;
- e) Aufgreifen, Ingewahrsamnahme und Überstellen von Personen, die im Sinne der Artikel 101 und 103 des Seerechtsübereinkommens der VN im Verdacht stehen, seeräuberische Handlungen oder bewaffnete Raubüberfälle begehen zu wollen, diese zu begehen oder begangen zu haben, sowie Beschlagnahme der Schiffe der Seeräuber oder bewaffneten Räuber, der Ausrüstung und der erbeuteten Güter und Schiffe. Diese Maßnahmen erfolgen im Hinblick auf eine eventuelle Strafverfolgung durch Deutschland, durch andere Mitgliedstaaten der EU oder durch zur Aufnahme und Strafverfolgung bereite Drittstaaten;
- f) Herstellung einer Verbindung zu und Zusammenarbeit mit den Organisationen und Einrichtungen sowie den Staaten, die in der Region zur Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias tätig sind;
- g) Erhebung von personenbezogenen Daten nach geltendem Recht zu den in Buchstabe e genannten Personen, wobei sich diese Daten auf Merkmale beziehen, die der Identifizierung besagter Personen dienlich sind, einschließlich Fingerabdrücken, sowie folgender Angaben unter Ausschluss sonstiger personenbezogener Angaben: Name, Geburtsname, Vornamen, gegebenenfalls Aliasnamen; Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht; Wohnort, Beruf und Aufenthaltsort; Führerscheine, Identitätsdokumente und Reisepassdaten;
- h) Übermittlung von Daten zum Zwecke ihrer Verbreitung mittels der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und ihres Abgleichs mit INTERPOL-Datenbanken an das Nationale Zentralbüro (NZB) von INTERPOL der Mitgliedstaaten in Erwartung des Abschlusses eines Abkommens zwischen der Union und INTERPOL sowie gemäß den zwischen dem Befehlshaber der EU-Operation und dem Leiter des betreffenden NZB zu schließenden Vereinbarungen:
 - personenbezogene Daten nach Buchstabe g,
 - Daten in Bezug auf von derartigen Personen verwendete Ausrüstung nach Buchstabe e.

Diese personenbezogenen Daten werden nach ihrer Übermittlung an IN-TERPOL nicht verwahrt;

 Übermittlung der unter Buchstabe h genannten Daten an EUROPOL nach den Bestimmungen einer zwischen der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und EUROPOL zu treffenden Vereinbarung.
Diese personenbezogenen Daten werden nach ihrer Übermittlung an EURO-POL nicht verwahrt;

- j) Beitrag zur Überwachung der Fischereitätigkeiten vor der Küste Somalias im Rahmen der verfügbaren Mittel und Kapazitäten sowie Unterstützung des von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) entwickelten Lizenz- und Registrierungssystems für die handwerkliche und industrielle Fischerei in den der somalischen Gerichtsbarkeit unterstehenden Gewässern – sobald dieses einsatzbereit ist – mit Ausnahme jeglicher Strafverfolgungstätigkeiten;
- k) Herstellung einer Verbindung zu den somalischen Stellen und privaten, in deren Namen t\u00e4tigen Unternehmen, die vor der K\u00fcste Somalias im weitergefassten Bereich der maritimen Sicherheit arbeiten, um deren Aktivit\u00e4ten und Kapazit\u00e4ten besser zu verstehen und Konflikten bei Operationen auf See vorzubeugen;
- Unterstützung der zivilen GSVP-Mission EUCAP Somalia (vormals EUCAP NESTOR), der EU-geführten Ausbildungs- und Beratungsmission EUTM Somalia, des EU-Sonderbeauftragten für das Horn von Afrika und der EU-Delegation in Somalia durch logistische Unterstützung, Bereitstellung von Expertise oder Ausbildung auf See auf deren Anforderung und im Rahmen der verfügbaren Mittel und Kapazitäten und unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Auftrags und des Einsatzgebiets von Atalanta sowie Beitrag zur Umsetzung der einschlägigen EU-Programme, insbesondere des regionalen Programms für die Sicherheit der Meere (MASE) im Rahmen des 10. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF);
- m) Bereitstellung der von den Atalanta-Einheiten über Fischereitätigkeiten vor der Küste Somalias gesammelten Daten an die zuständigen Dienststellen der Kommission zur Weiterleitung an die Thunfischkommission für den Indischen Ozean, deren Mitgliedstaaten und die FAO sowie Unterstützung der somalischen Behörden bei der Bereitstellung von Daten über Fischereitätigkeiten, die im Laufe der Operation gesammelt wurden, sobald ausreichende Fortschritte an Land im Bereich des Aufbaus maritimer Kapazitäten, einschließlich Sicherheitsmaßnahmen für den Informationsaustausch, erzielt worden sind:
- n) Unterstützung der Tätigkeiten der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea (SEMG) gemäß den Resolutionen 2060 (2012), 2093 (2013) und 2111 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und im Rahmen der verfügbaren Mittel und Kapazitäten, indem die SEMG Schiffe, die im Verdacht stehen, Piratennetze zu unterstützen, beobachtet und der Überwachungsgruppe gemeldet werden.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung,
- Führungsunterstützung,
- militärisches Nachrichtenwesen,
- Seeraumüberwachung,
- Lagebilderstellung und -austausch, einschließlich des Lagebildaustausches mit anderen Organisationen und Einrichtungen zum Zwecke der Bekämpfung der Piraterie,
- Sicherung und Schutz, einschließlich des Begleitschutzes und der Einschiffung von Sicherungskräften auf zivilen Schiffen,

- Durchführung präventiver Maßnahmen und ggf. erforderliche gewaltsame Beendigung von Akten der Piraterie,
- Ingewahrsamnahme, einschließlich des Zugriffs, des Festhaltens sowie des Transports zum Zwecke der Übergabe an die zuständigen Strafverfolgungsorgane,
- operative Information,
- sanitätsdienstliche Versorgung,
- Evakuierung, einschließlich medizinischer Evakuierung,
- logistische und administrative Unterstützung, einschließlich Transport und Umschlag.

Weiterhin werden Kräfte zur Verwendung in den zur Führung von Atalanta gebildeten Stäben und Hauptquartieren, einschließlich der Kräfte zur Unterstützung der Führungsfähigkeit, sowie – soweit erforderlich – Kräfte als Verbindungsorgane zu nationalen und internationalen Dienststellen, Behörden und Organisationen eingesetzt.

5. Ermächtigung zum Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der EUgeführten Operation Atalanta auf Basis der unter Nummer 2 genannten rechtlichen Grundlagen die in den Nummern 4 und 8 hierfür genannten Fähigkeiten der EU anzuzeigen und im Rahmen von Atalanta längstens bis zum 31. Mai 2018 einzusetzen. Die Ermächtigung erlischt, wenn das Mandat des Sicherheitsrates der VN oder der Beschluss des Rates der EU nicht verlängert wird oder vorzeitig endet.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen von Atalanta eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- dem Seerechtsübereinkommen der VN von 1982,
- den Bestimmungen der unter Nummer 2 als rechtliche Grundlagen genannten Resolutionen des Sicherheitsrates der VN und der Gemeinsamen Aktion sowie den Beschlüssen des Rates der EU,
- Vereinbarungen, welche bezüglich der Rechtsstellung der einzuschiffenden Sicherungskräfte zu schließen sind,
- den zwischen der EU und der früheren Übergangsbundesregierung von Somalia bzw. der neuen somalischen Regierung sowie mit anderen Staaten, deren Gebiet insbesondere zu Zwecken der Vorausstationierung, des Zugangs, der Versorgung sowie der Einsatzdurchführung genutzt wird, getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen.

Die Operation Atalanta ist ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um den Auftrag gemäß den unter Nummer 2 genannten rechtlichen Grundlagen zu erfüllen. Die Anwendung militärischer Gewalt für deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer Atalanta-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt in jedem Fall unberührt.

7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet von Atalanta besteht aus den somalischen Küstengebieten und inneren Küstengewässern sowie den Meeresgebieten vor der Küste Somalias und der Nachbarländer innerhalb der Region des Indischen Ozeans. Hinzu kommt der Luftraum über diesen Gebieten.

Innerhalb dieses Einsatzgebiets wird auf Vorschlag des Operationskommandeurs ein zur Erfüllung seines Auftrags zweckmäßiges Operationsgebiet durch den Rat der EU bzw. dessen Gremien festgelegt.

Deutsche Einsatzkräfte dürfen bis zu einer Tiefe von maximal 2000 Metern gegen logistische Einrichtungen der Piraten am Strand vorgehen. Sie werden hierfür nicht am Boden eingesetzt. Die Durchführung etwaiger Rettungsmaßnahmen bleibt davon unberührt. Angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet von Staaten in der Region können zu den Zwecken "Vorausstationierung, Zugang, Versorgung sowie Einsatzdurchführung" mit Zustimmung des jeweiligen Staates und nach Maßgabe der mit ihm getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen genutzt werden. Im Übrigen richten sich Transit- und Überflugrechte nach den bestehenden internationalen Bestimmungen.

8. Personaleinsatz

Für die deutsche Beteiligung an Atalanta und ihre Aufgaben können insgesamt bis zu 600 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden

Im Rahmen der Operation kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im deutschen Kontingent auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die in Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen der Operation Atalanta teil.

Für Phasen der Verlegung und Rückverlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln und in Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes. Dies gilt auch für die Beteiligung von Angehörigen der Bundeswehr im Zivilstatus.

9. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation Atalanta werden für den Zeitraum vom 1. Juni 2017 bis zum 31. Mai 2018 insgesamt rund 62,7 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2017 rund 36,6 Mio. Euro und auf das Haushaltsjahr 2018 rund 26,1 Mio. Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2017 wurde im Bundeshaushalt 2017 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2018 wird im Rahmen der Aufstellung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2018 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen werden.

Begründung

I. Politische Rahmenbedingungen

Das Horn von Afrika ist eine volatile Region mit großem zwischenstaatlichen und innerstaatlichen Konfliktpotenzial und mittelbaren Risiken für die Sicherheit in Europa und für europäische Interessen.

Infolge der fortschreitenden Globalisierung und Zunahme des internationalen Handels sind sichere Transportwege über See für Deutschland und die Europäische Union von elementarer Bedeutung. Der Golf von Aden ist die Haupthandelsroute zwischen Europa, der Arabischen Halbinsel und Asien. Diesen Seeverbindungsweg sicher und offen zu halten, liegt im unmittelbaren deutschen Interesse. Auch für die humanitäre Versorgung durch das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen am Horn von Afrika ist die Sicherheit der Transportwege auf dem Meer von großer Relevanz. Letztlich ist die von Somalia aus agierende organisierte Kriminalität auf dem Meer auch ein Hindernis für die Stabilisierung des Landes.

Die Bedrohung durch Piraterie vor der Küste Somalias hat in den letzten Jahren aufgrund des Engagements der internationalen Gemeinschaft stark abgenommen. Seit Mitte 2014 wurde am Horn von Afrika lediglich ein erfolgloser Piratenangriff (22. Oktober 2016, deutsch bereederter Produktentanker "CPO KOREA") registriert. Die erfolgreiche Zurückdrängung der Piraterie ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen, zu denen neben der militärischen Präsenz durch EU NAVFOR Somalia Operation Atalanta und weiterer internationaler Seestreitkräfte auch Selbstschutzmaßnahmen der Industrie, einschließlich des Einsatzes privater bewaffneter Sicherheitsteams an Bord von Handelsschiffen, zählen.

Für eine nachhaltige Sicherung der Freiheit der Seewege kommt es nun vor allem darauf an, den Fortschritt beim Aufbau staatlicher Strukturen in Somalia, einschließlich des Aufbaus der Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden an Land und zur See, weiter voranzutreiben. Ziel bleibt es, die somalischen Behörden in die Lage zu versetzen, die Kontrolle über das gesamte Staatsgebiet einschließlich des angrenzenden Küstenmeers autonom auszuüben. Die demokratischen Fortschritte bei den Parlamentswahlen und der abschließenden Wahl des neuen somalischen Präsidenten am 8. Februar 2017 sind ermutigende Teilerfolge.

II. Umfassendes Engagement der Europäischen Union

Die politischen Ziele der EU aus ihrem am 14. November 2011 beschlossenen Strategischen Rahmen für das Horn von Afrika (Strategic Framework for the Horn of Africa) sind unverändert gültig. Der Aufbau tragfähiger staatlicher Strukturen steht weiterhin im Mittelpunkt des Engagements der EU, das in enger Zusammenarbeit mit der somalischen Regierung, den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der East African Community, der Intergovernmental Authority on Development (IGAD) und anderen internationalen Partnern erfolgt.

Die EU engagiert sich mit ihrem "Umfassenden Ansatz" intensiv am Horn von Afrika. Neben substanziellen Finanzbeiträgen an die AU-Mission AMISOM ist die EU in erheblichem Maße politisch, entwicklungspolitisch und humanitär involviert. Im Rahmen der GSVP ist die EU neben Atalanta auch mit der zivilen Mission EUCAP Somalia (ehemals EUCAP Nestor) sowie der EU-Ausbildungsmission für Somalia (EUTM Somalia) aktiv.

Die zivile Mission EUCAP Somalia dient dem Aufbau von Fähigkeiten im Bereich der Küstengebiets- und Seeraumkontrolle in Somalia. Im Rahmen freier Kapazitäten unterstützt Atalanta sowohl EUCAP wie auch EUTM durch Logistik und maritime Expertise, ebenso wie die Programme der EU-Kommission zur Erhöhung der maritimen Sicherheit (MASE) und zur Verbesserung des maritimen Lagebildes in der Region (CRIMARIO).

III. Sonstiges Engagement der Bundesregierung am Horn von Afrika

Ziel der Bundesregierung ist – auch am Horn von Afrika – die Stärkung afrikanischer Eigenverantwortung und die Unterstützung beim Aufbau selbsttragender Fähigkeiten zur Krisenbewältigung.

Sicherheit und Entwicklung Somalias werden in einem umfassenden Ansatz unter Einsatz außen-, sicherheitsund entwicklungspolitischer Instrumente gefördert mit dem Ziel, eine sich selbst tragende Entwicklung zu erreichen. In diesem Zusammenhang dient das militärische Engagement im Rahmen der Operation Atalanta als "Rückversicherung zur See" für die umfassenden Stabilisierungsbemühungen der EU an Land.

Das Engagement der Bundesregierung zur Stabilisierung Somalias umfasst neben dem Beitrag zu den militärischen EU-Einsätzen Atalanta und EUTM Somalia umfassende zivile Maßnahmen: In Somalia selbst unterstützt die Bundesregierung den Polizeiaufbau durch ihre Beteiligung mit Polizeikräften aus Bund und Ländern an der zivilen GSVP-Mission EUCAP Somalia und an der politischen Sondermission der Vereinten Nationen UNSOM,

deren Leiter der Polizeikomponente derzeit ein Bundespolizist ist. Das Auswärtige Amt hat darüber hinaus ein mehrdimensionales Stabilisierungs- und Konfliktnachsorgeportfolio zusammengestellt. Dies umfasst die Demobilisierung und Reintegration von Kämpfern, die Unterstützung bei der Föderalisierung und dem Aufbau von Gliedstaaten, Demokratisierungshilfe sowie Unterstützung von Wahlvorbereitungen und -durchführungen. Das Auswärtige Amt leistet zudem humanitäre Hilfe zur Unterstützung der von Krisen und Katastrophen betroffenen Menschen in Somalia und für somalische Flüchtlinge in den Nachbarländern vorwiegend in den Bereichen Ernährungshilfe, Unterkunft, Schutz, Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene, während Projekte der Übergangshilfe zur Steigerung von Resilienz beitragen. 2016 hat das Auswärtige Amt im Rahmen der Somalia-Hilfe rund 38 Mio. Euro für humanitäre Hilfsmaßnahmen bereitgestellt. Das Auswärtige Amt wird die humanitäre Hilfe für betroffene Menschen in Somalia und den Nachbarländern auch 2017 fortsetzen.

Die deutsche Entwicklungspolitik leistet mit ihrem strukturellen, langfristigen Ansatz einen wesentlichen Beitrag zu Stabilisierung, Befriedung und Entwicklung des Landes. Hierfür werden derzeit in der Entwicklungszusammenarbeit Mittel in Höhe von rund 107,6 Mio. Euro umgesetzt (bis zu 63,1 Mio. Euro über internationale Organisationen, bis zu 20 Mio. Euro über Technische Zusammenarbeit und die Sonderinitiative Fluchtursachen mindern, Flüchtlinge wieder eingliedern sowie bis zu 24,5 Mio. Euro über Übergangshilfe). Dies geschieht insbesondere durch Vorhaben zur Verbesserung der Wasser- und Sanitärversorgung und zur Förderung friedlichen Landmanagements, zur Verbesserung der Gesundheitssituation, zur Stärkung ländlicher Resilienz wie auch zur Minderung von Fluchtursachen und zur Reintegration von Flüchtlingen. Deutsche Entwicklungspolitik finanziert dar- über hinaus Maßnahmen der Übergangshilfe zur Verbesserung von Ernährungssicherheit und Resilienz für besonders verletzliche Bevölkerungsgruppen wie Frauen und Kinder, Binnenvertriebene, Flüchtlinge und Rückkehrer. Im Sommer 2016 wurde Somalia durch Beschluss der Bundesregierung wieder auf die Länderliste der bilateralen Zusammenarbeit aufgenommen, womit im Haushalt 2017 erstmals wieder reguläre Mittel der Technischen und Finanziellen Zusammenarbeit zur Verfügung stehen können.

IV. Status Quo und Zukunft der Operation Atalanta

Die Operation Atalanta wurde am 10. November 2008 auf Grundlage der Resolutionen 1814 (2008), 1816 (2008) und 1838 (2008) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom Rat der Europäischen Union ins Leben gerufen (2008/851/GASP). Zuletzt verlängerte die EU am 28. November 2016 die Mission bis zum 31. Dezember 2018. Die Verlängerung des EU-Mandates erfolgte auf Basis der Empfehlungen der im März 2016 abgeschlossenen strategischen Überprüfung aller GSVP-Missionen am Horn von Afrika.

Im Rahmen dieser strategischen Überprüfung waren bereits im zurückliegenden Mandatszeitraum folgende Maßnahmen für Atalanta beschlossen worden: 1. die Reduzierung der Kräfte und 2. die Anpassung an die saisonalwitterungsbedingte Schwankung der Pirateriebedrohung infolge des Monsuns bei 3. uneingeschränkter Aufrechterhaltung der Fähigkeit zum Schutz der Schiffe des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen (WFP) und 4. der Fähigkeit zum Wiederaufwuchs im Bedarfsfall. Weitere Hauptaufgabe bleibt die Verhinderung und Abschreckung von Piraterieangriffen. Atalanta soll auch künftig andere Akteure in deren Bemühungen zur Bekämpfung anderer illegaler maritimer Aktivitäten (illegale Fischerei, Waffen- und Holzkohleschmuggel) im Rahmen freier Kapazitäten unterstützen, z. B. durch Informationsaustausch zum maritimen Lagebild. Ein aktives Vorgehen gegen illegale Fischerei oder Waffen- und Holzkohleschmuggel ist hingegen nicht vorgesehen.

Die Mitgliedstaaten der EU haben den Operationskommandeur von Atalanta beauftragt, eine Transitionsstrategie vorzulegen, um die Operation perspektivisch unter Erhalt der erreichten Erfolge zu einem Ende zu führen. Dabei muss auch die kommerzielle Schifffahrt langfristig Verantwortung übernehmen und die im Rahmen der Operation Atalanta entwickelten Verhaltensregeln (Best Management Practices) kontinuierlich anwenden. Ein erster Entwurf der Transitionsstrategie soll spätestens mit der nächsten strategischen Überprüfung (vorgesehen für Mitte/Ende 2017) vorgelegt werden. Auf dieser Grundlage wird Deutschland dann gemeinsam mit den Partnern in der EU die Zukunft dieser militärischen Mission beschließen.

